



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 189/22

Luxemburg, den 22. November 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-69/21 | Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid  
(Abschiebung – Medizinisches Cannabis)

### **Ein Drittstaatsangehöriger, der an einer schweren Krankheit leidet, darf nicht abgeschoben werden, wenn er bei Ausbleiben einer geeigneten Behandlung im Zielland dort der Gefahr einer raschen, erheblichen und unumkehrbaren Zunahme der mit dieser Krankheit verbundenen Schmerzen ausgesetzt wäre**

Ein russischer Staatsangehöriger, der im Alter von 16 Jahren an einer seltenen Form von Blutkrebs erkrankt ist, befindet sich derzeit in den Niederlanden in Behandlung. Seine medizinische Behandlung besteht u. a. in der Verabreichung von medizinischem Cannabis zur Schmerzbekämpfung. In Russland ist die Verwendung von medizinischem Cannabis jedoch nicht erlaubt.

Dieser russische Staatsangehörige stellte in den Niederlanden mehrere Asylanträge, von denen der Letzte im Jahr 2020 abgewiesen wurde, und legte gegen die Rückkehrentscheidung, die gegen ihn ergangen war, bei der Rechtbank Den Haag (Bezirksgericht Den Haag, Niederlande) einen Rechtsbehelf ein. Er ist der Ansicht, dass ihm ein Aufenthaltstitel oder zumindest ein Aufschub der Abschiebung gewährt werden müsse, da die Behandlung auf der Basis von medizinischem Cannabis in den Niederlanden für ihn so wesentlich sei, dass er bei Einstellung dieser Behandlung nicht mehr auf menschenwürdige Weise leben könne.

Das Bezirksgericht Den Haag beschloss, dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen, um im Wesentlichen zu erfahren, ob das Unionsrecht<sup>1</sup> in einem solchen Fall dem Erlass einer Rückkehrentscheidung oder einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme entgegensteht.

In seinem heutigen Urteil hat der Gerichtshof im Licht sowohl seiner eigenen Rechtsprechung als auch der des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entschieden, dass das Unionsrecht **es einem Mitgliedstaat verwehrt, gegen einen illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, der an einer schweren Krankheit leidet, eine Rückkehrentscheidung zu erlassen oder ihn abzuschieben**, wenn ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme bestehen, dass seine Rückkehr ihn aufgrund der Nichtverfügbarkeit einer angemessenen Versorgung im Zielland der tatsächlichen Gefahr einer raschen, erheblichen und unumkehrbaren Zunahme der durch seine Krankheit verursachten Schmerzen aussetzen würde.

<sup>1</sup> Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. 2008, L 348, S. 98) in Verbindung mit den Art. 1 (Würde des Menschen) und 4 (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung) sowie mit Art. 19 Abs. 2 (Schutz bei Abschiebung) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Voraussetzung ist insoweit u. a., dass feststeht, dass die einzige wirksame schmerzlindernde Behandlung ihm im Zielland nicht rechtmäßig zuteilwerden kann und dass das Ausbleiben einer solchen Behandlung ihn Schmerzen von einer solchen Intensität aussetzen würde, dass es gegen die Menschenwürde verstieße, weil dadurch bei ihm schwere und unumkehrbare psychische Störungen verursacht würden oder er sogar zum Selbstmord veranlasst werden könnte.

Was das Kriterium einer raschen Zunahme der Schmerzen anbelangt, stellt der Gerichtshof klar, dass das Unionsrecht dem entgegensteht, dass die Zunahme der Schmerzen eines Drittstaatsangehörigen im Fall der Rückkehr nur dann als rasch angesehen wird, wenn es wahrscheinlich ist, dass sie innerhalb einer im Recht des betreffenden Mitgliedstaats im Voraus absolut festgelegten Frist eintritt. Legen die Mitgliedstaaten eine Frist fest, so darf diese nur indikativ sein und kann die zuständige nationale Behörde nicht von einer konkreten Prüfung der Situation der betroffenen Person entbinden.

Was die Achtung des Privatlebens der betroffenen Person<sup>2</sup> anbelangt, zu dem auch medizinische Behandlungen eines Drittstaatsangehörigen gehören, selbst wenn er illegal aufhältig ist, hat der Gerichtshof entschieden, dass die zuständige nationale Behörde eine Rückkehrentscheidung gegen den Drittstaatsangehörigen nur dann erlassen bzw. diesen nur dann abschieben darf, wenn sie seinen Gesundheitszustand berücksichtigt hat.

Allerdings kann der Umstand, dass dieser Person im Fall ihrer Rückkehr nicht mehr die gleichen Behandlungen zur Verfügung stünden wie die, die sie in dem Mitgliedstaat erhält, in dessen Hoheitsgebiet sie sich illegal aufhält, und dass daher u. a. die Entwicklung ihrer sozialen Beziehungen im Zielland beeinträchtigt werden könnte, für sich genommen nicht dem Erlass einer Rückkehrentscheidung oder einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gegen diese Person entgegenstehen, sofern nicht das Ausbleiben solcher Behandlungen im Zielland sie einem tatsächlichen Risiko unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung aussetzen würde.

**HINWEIS:** Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106.

**Blieben Sie in Verbindung!**



<sup>2</sup> Im Sinne von Art. 7 der Grundrechte-Charta.